

Musbach von damals

Das Kloster Muri und der kirchliche Zehnte von Untermusbach

Im Schweizer Kanton Aargau liegt das große Kloster Muri. Im achtzehnten Jahrhundert erweiterte dieses Kloster seinen Besitz durch Ankäufe im Schwarzwälder Neckarraum. Es wurde die Herrschaft Glatt mit dem Glattschloss und die Dörfer der Umgebung erworben. Diese Dörfer wurden damit gegenüber Muri zehntpflichtig. Da die Herrschaften dieser Dörfer auch Besitz im näheren Umkreis hatten, wurde auch dieser auswärtige Besitz zum Kloster Muri zehntpflichtig. In Untermusbach war das ein Grundstück.

Nach dem Einmarsch der französischen Armee 1798 in die Schweiz flüchtete der Abt und das Kloster Muri verzichtete auf die Herrschaftsansprüche. Im Jahr 1802 kamen dessen Besitz in unserem Land an die Hohenzollern (Schloss Glatt) und das württembergische Herzogtum.

In den Verhandlungen hierzu finden wir im Buch

"Urkunden zum Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahr 1803 bis Ende des Jahrs 1813"

auf Seite 142 eine Angabe, dass Untermusbach bis zu dieser Zeit jährlich 5 Kreuzer an das Kloster Muri zu zahlen hatte.

Feutenhof,	Geld	fl. — 3 kr. — 6l.
Untermusbach,	Geld	" — 5 " — "
Thumfingen,	Geld	" 1. 55 " 3 "
	Dinkel, 1 Scheffel, 7 Simmerl.	
	Haber, 1 Scheffel, 7 Simmerl.	
	Hühner, 4 Stück.	
Unteriflingen,	Geld	" — 31 " — "
	Hühner, 2 1/2 Stück.	



Ansicht vom Kloster Muri 1765
Entnommen aus Wikipedia

Gefunden in Google-Books und Wikipedia
Ein Bericht von Hans Rehberg.

Urkunden

zum

Repertorium

der

Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen

vom

Jahr 1803 bis Ende des Jahres 1813,

oder

während des Zeitraums, da die mediationsmäßige Bundesverfassung
Geltung hatte.



A B 755

Gedruckt bei Carl Rösch in Bern.

1843.

XXIX.

S. XXI des
Repertoriums.

Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Königreich Württemberg, betreffend die im Königreich Württemberg ge-
legenen und daselbst inkammerirten Besitzungen und Gefälle
schweizerischer Stiftungen.

A. Uebereinkunft sammt Beilagen, abgeschlossen zu Zürich, den 29. August 1813.

Nachdem Sr. Majestät der König von Württemberg, zu Bewährung Allerhöchst Ihrer freundschaftlicher und nachbarlicher Gesinnungen gegen die Schweiz, sich auf die Reklamationen des Eidgenössischen Bundeshauptes entschlossen hatte, wegen des von dem Kaiserhaus Oestreich inkammerirten, und mittelst der im Pressburger Frieden erworbenen Lande an die Krone Württemberg übergegangenen Schweizerischen Eigenthums, mit der Eidgenossenschaft eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

So wurden zu solchem Ende als Bevollmächtigte ernannt: von Seiten Sr. Majestät des Königs Ihr außerordentlicher Gesandter in der Schweiz, Sr. Hochwohlgeborenen, der geheime Legations-Rath und Ritter des Civil-Verdienstordens, August Friedrich von Bax, und von Seite der Eidgenossenschaft die Hochwohlgeborenen, Hochgeachteten Herren Hans von Reinhard, Altlandammann der Schweiz, Bürgermeister des Kantons Zürich, und David Stokar von Neuforn, Seckelmeister des Kantons Schaffhausen.

Diese, mit den erforderlichen Instruktionen versehen, haben nach ausgewechselten Vollmachten die Unterhandlungen angefangen, und sie so lange gemeinschaftlich fortgesetzt, bis die höchste Bundesbehörde den zweiten Eidgenössischen Bevollmächtigten von Stokar zu deren Beendigung allein autorisirt hatte.

Dieser hat hierauf mit dem Königlich-bevollmächtigten Gesandten unter Vorbehalt der Ratifikation Sr. Königlichen Majestät und jener der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgenden Vertrag abgeschlossen.

Art. I.

Sr. Königliche Majestät von Württemberg verspricht, alle Realitäten, Gefälle und Capitalien, welche einzelnen Kantonen, weltlichen und geistlichen Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden,

2. Unbeständige Gefälle.

Vom Behenden.

Das Stift hatte zu beziehen:

zu Bildechingen $\frac{1}{4}$ und }
zu Nordstetten $\frac{1}{8}$ } des großen Fruchtbehenden.

Der Ertrag davon hat seit dem Württembergischen Besitze auf ein Jahr erlaufen, die Früchte im Mittelpreise gerechnet fl. 269. 3 fr. — hl.

Fischwasser = Zins.

Zwei zu Horb befindliche, dem Stift Mury zugehörig gewesene Fischwasser haben im Durchschnitt jährlich ertragen „ 73. 24 „ — „

Summa fl. 342. 27 fr. — hl.

Das Stift hatte auch in nachvermeldten Sigmaringischen Orten jährliche Hellerzins, Fischwasser, Lehenzins, Fruchtgülden und $\frac{1}{8}$ des Behenden zu Bettra in den Orten Fischingen und Betlen zu Bettra zu beziehen. Desgleichen den Ertrag von eigenen Gütern, nemlich:

25 $\frac{3}{8}$ Suchart Acker und

9 $\frac{7}{8}$ Mannsmand Wiesen, sodann fl. 1407 Aktiv-Kapitalien, zu

Fischingen, Bettra und Empfingen.

Alles dieses wurde zwar Anfangs von Oestreich incammerirt, hingegen von dem Fürstlichen Hause Sigmaringen, nachdem es die Souverainität erlangt, vom Jahre 1806 an eingezogen.

Für Württemberg ist nun davon wie bisher zu beziehen „ 0 — „ — „

Summarium.

Beständige Gefälle fl. 363. 24 fr. — hl.

Unbeständige Gefälle „ 342. 27 „ — „

fl. 705. 51 fr. — hl.

Commeral-Verwaltung Freudenstadt.

In derselben hat das Stift Mury folgende Gefälle zu beziehen, und zwar zu

Dornstetten, Geld fl. 1. 38 fr. — hl.

Glatten, Geld „ 3. 8 „ $1\frac{3}{4}$ „

Hühner 3 Stück.

Schopfloch, Geld „ 2. 15 „ $4\frac{3}{4}$ „

	Dinkel, 14 Scheffel, 1 Simmeri, 1 Vrlg., 3 Ekti, 2 Vrtli.		
	Haber, 7 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vrlg., 4 Ekti, 2 Vrtli.		
	Hühner, 2 Stück.		
	Eier, 100 "		
Feutenhof,	Geld	fl. —	3 fr. — hl.
Untermußbach,	Geld	" —	5 " — "
Thumligen,	Geld	" 1. 55	" 3 "
	Dinkel, 1 Scheffel, 7 Simmeri.		
	Haber, 1 Scheffel, 7 Simmeri.		
	Hühner, 4 Stück.		
Unteriflingen,	Geld	" —	31 " — "
	Hühner, 2 $\frac{1}{2}$ Stück.		
	Eier, 85 "		
	Dinkel, 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 5 Ekti, $\frac{1}{2}$ Vrtli.		
	Haber, 6 Scheffel, 3 Simmeri, 2 Vrlg., 2 Ekti, 3 Vrtli.		
Erespach,	Geld	" 1. —	" — "
	Haber, 1 Scheffel, 2 Vrlg., 4 Ekti.		
Die Gefälle an vorbenannten Orten thun zu-	sammen:		
	Geld	" 10. 36	" 3 $\frac{1}{2}$ "
	Dinkel, 33 Scheffel, 2 Simmeri, 2 $\frac{1}{2}$ Ekti.		
	Haber, 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekti, 1 Vrtli.		
	Hühner, 11 $\frac{1}{2}$ Stück.		
	Eier, 185 "		

Es sind aber diese Gefälle für das Stift Mury zu den Herrschaften Dettingen und Dinsten bisher bezogen worden und die Krone Württemberg hat nichts davon erhalten, mithin kommt hier in Berechnung fl. 0 — fr. — hl.